

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(69) 6 endg.

Brüssel, den 15. Januar 1969

Vorschlag einer

RICHTLINIE

über das gemeinsame Steuersystem für Mutter-
und Tochtergesellschaften verschiedener Mit-
gliedstaaten

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(69) 6 endg.

B E G R Ü N D U N G

I. ALLGEMEINES

1. Im Interesse eines reibungslosen Funktionierens der Gemeinschaft, ihrer Entwicklung und der Erfordernisse des ständig zunehmenden internationalen Wettbewerbs ist es wichtig, daß den Unternehmen der Gemeinschaft Gelegenheit gegeben wird, eine den Erfordernissen eines erweiterten Marktes entsprechende Größe zu erreichen und ihre weltweite Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern.

Durch die Übernahme von Beteiligungen entstehen Gruppen untereinander zusammenhängender Gesellschaften, bei denen eine Muttergesellschaft Tochtergesellschaften kontrolliert; dies ist heute eine der wenigen möglichen Formen des Zusammenschlusses auf internationaler Ebene und daher ein durchaus üblicher Vorgang.

2. Als rechtlich einfacher Vorgang wirft die Beteiligung einer Gesellschaft am Kapital einer anderen Gesellschaft zum Zeitpunkt ihrer Übernahme im allgemeinen keine steuerlichen Probleme auf; doch verhält sich dies in der Folgezeit anders. Es kommt nämlich vor allem in den internationalen Beziehungen vor, daß bereits bei einer Tochtergesellschaft besteuerte Gewinne bei Abführung an die Muttergesellschaft bei dieser erneut besteuert werden. Die wirtschaftliche Doppelbesteuerung, die sich hieraus ergibt, ist das Haupthindernis für diese Form des Zusammenschlusses.

3. Die steuerlichen Probleme des Zusammenschlusses von Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten wurden in den Organen der Gemeinschaft bereits mehrfach behandelt: Die Kommission hat diese Fragen in ihrem Programm zur Harmonisierung der direkten Steuern angeschnitten, das sie dem Rat am 26. Juni 1967 unterbreitet hat (1). Dieses Dokument wurde während mehrerer Monate von der Finanzsachverständigen-Gruppe des Rates geprüft und war Gegenstand eines Berichts

(1) vgl. Dok. R/959/67 (ECO 104)

des Ausschusses der Ständigen Vertreter (1). Der Rat hat schließlich die Kommission in seiner Sitzung am 4. und 5. März 1968 beauftragt, Lösungen für diese Probleme zu erarbeiten und vorzuschlagen (2).

4. Bei der Suche nach Lösungen hat die Kommission zunächst geprüft, ob sich eine Ausdehnung der verschiedenen einzelstaatlichen Systeme zur Verhinderung der Doppelbesteuerung zwischen Gesellschaften auf sämtliche Beziehungen zwischen Mitgliedstaaten empfiehlt. Dieser Gedanke mochte interessant erscheinen, zumal manche Regelungen dieser Art bereits aufgrund innerstaatlicher Rechtsvorschriften oder der Bestimmungen von Doppelbesteuerungsabkommen über die Grenze hinweg funktionieren.

Die Kommission hat diesen Gedanken jedoch verworfen. Denn erstens besteht ein solches System in Italien nur in ganz wenigen Fällen; soweit nationale Systeme in den internationalen Beziehungen angewandt werden, ist diese Anwendung zweitens vielfach nur unvollkommen, denn die Doppelbesteuerung wird im allgemeinen nicht völlig vermieden. In Anbetracht der Unterschiede zwischen den innerstaatlichen Vorschriften einerseits und den Bestimmungen der verschiedenen Doppelbesteuerungsabkommen andererseits hätte diese Lösung drittens zu einer je nach ihrer Herkunft unterschiedlichen Steuerbelastung der Dividenden geführt, die eine Tochtergesellschaft an ihre Muttergesellschaft ausschüttet. Eine solche Lösung könnte die Kapitalbewegungen in Form von Beteiligungen verfälschen und somit Verzerrungen hervorrufen, denn die Gesellschaften könnten sich aus steuerlichen Gründen veranlaßt sehen, Beteiligungen vorzugsweise an Gesellschaften eines ganz bestimmten Landes zu übernehmen.

Die Kommission hält daher allein eine von den sechs Staaten angewandte gemeinsame Regelung für eine befriedigende Lösung. Diese setzt jedoch eine gewisse Harmonisierung der Rechtsvorschriften voraus. Die Kommission schlägt daher dem Rat vor, diese Regelung im Wege einer Richtlinie zu fixieren.

(1) vgl. Dok. R/319/68 (ECO 26)

(2) vgl. Dok. R/411/68

5. Die vorgeschlagene gemeinsame Regelung geht von drei Hauptanliegen aus:

- a) Wichtig ist vor allem eine Vermeidung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung d.h. die Befreiung der von den Tochtergesellschaften erhaltenen Gewinne von der Körperschaftsteuer bei der Muttergesellschaft.
- b) Ferner ist das Problem des Quellenabzugs auf Dividenden zu lösen. Ganz allgemein sind auf nationaler Ebene je nach Land zwei Wege üblich, um einen nur einmaligen Quellenabzug zu erreichen: Entweder wird bei der Tochtergesellschaft kein Abzug vorgenommen, sondern im Falle einer Wiederausschüttung der Dividenden durch die Muttergesellschaft, oder aber es wird umgekehrt verfahren. Bei Wiederausschüttung der Dividenden durch die Muttergesellschaft führen beide Wege zum gleichen Ergebnis, nicht jedoch bei Zuführung des Gewinns zu den Rücklagen: Im ersten Falle kann die Mutter über den gesamten Betrag ^{endgültig} verfügen, im zweiten wird der Betrag/um den Quellenabzug vermindert. Wird der Abzug bei der Tochtergesellschaft vorgenommen, so benachteiligt dies Muttergesellschaften, die aus der eigenen Geschäftstätigkeit keine ausreichenden Gewinne zur Selbstfinanzierung erwirtschaften. Die andere Methode - d.h. Steuerbefreiung bei der Tochtergesellschaft - schaltet dagegen diesen Nachteil aus, da sie in bezug auf die Verwendung der von einer Tochtergesellschaft vereinnahmten Gewinne durch die Muttergesellschaft eine absolute steuerliche Neutralität schafft. In allen Fällen wird die Muttergesellschaft so behandelt, als ob sie den Gewinn unmittelbar und nicht über ein Tochterunternehmen erzielt hätte.

In den internationalen Beziehungen wird heute bei Gewinnabführung einer Tochter an ihre Mutter fast durchweg ein Quellenabzug vorgenommen. In diesem Falle ergibt sich eine Doppelbesteuerung, wenn nach dem innerstaatlichen Recht des Landes der Muttergesellschaft Steuerbefreiung bei der Tochtergesellschaft, d.h. wenn ein erneuter Quellenabzug bei Wiederausschüttung der Dividenden durch die Muttergesellschaft vorgesehen ist. Der erste Quellenabzug wird dann nämlich zur endgültigen Steuerbelastung.

Die Kommission hält es daher für unbedingt notwendig, daß man sich vorbehaltlich bestimmter Sonderfälle für die Befreiung vom Quellenabzug bei der Tochtergesellschaft entscheidet. Diese Lösung ist um so eher gerechtfertigt, als der Quellenabzug normalerweise den Charakter einer Steuervorauszahlung hat und diese Vorauszahlung wegfällt, wenn der Einkommensempfänger für dieses Einkommen nicht steuerpflichtig ist.

- c) Schließlich muß Muttergesellschaften mit wesentlichen Beteiligungen später die Möglichkeit gegeben werden, für die Steuerregelung des "konsolidierten Gewinns" zu optieren. Bei diesem System werden die Ergebnisse der Tochtergesellschaften im Verhältnis der Kapitalbeteiligungen in die Ergebnisse der Muttergesellschaft einbezogen, unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die dergestalt konsolidierten Gewinne bereits bei den Töchtern besteuert worden sind. Bei diesem System können Verluste und Gewinne verschiedener Steuerpflichtiger ausgeglichen werden. Es bietet somit einer Muttergesellschaft den großen Vorteil, daß sie Verluste ihrer Töchter von ihrem eigenen steuerpflichtigen Gewinn absetzen kann. Derartige Verluste sind während der ersten Geschäftsjahre häufig und stellen in bestimmten Wirtschaftszweigen sogar die Regel dar, beispielsweise in der Erdölprospektion, für die dieses System daher besonders interessant ist.

Das System des konsolidierten Gewinns setzt an die Stelle des engen juristischen Begriffs des Steuerpflichtigen einen umfassenderen, modernen Wirtschaftsbegriff, die "Gruppe von Unternehmen", die zwar rechtlich unabhängig sind, jedoch eine wirtschaftliche Einheit bilden, die als einziger Steuerpflichtiger gilt. Dieses System erleichtert die Unternehmenskonzentration durch sehr wesentliche Beteiligungen und liegt daher auf der Linie der wirtschaftlich erwünschten Entwicklung der Steuersysteme der Mitgliedstaaten. Andererseits ist es hinsichtlich der Mutter- und Tochtergesellschaften die logische Ergänzung des von der Kommission an anderer Stelle vorgeschlagenen "Weltgewinn-Systems" für Gesellschaften, die im Ausland Betriebsstätten ohne Rechtspersönlichkeit haben.

II. ERLÄUTERUNGEN ZU EINIGEN BESTIMMUNGEN DES GEMEINSAMEN SYSTEMS

Artikel 2

Gegenstand dieses Artikels ist die Benennung der Gesellschaften, auf die gegebenenfalls das gemeinsame System Anwendung finden kann. Betroffen sind sämtliche Kapital- und Personengesellschaften, die einer Körperschaftsteuer unterliegen, d.h. praktisch alle Gesellschaften, für die ein derartiges System von Vorteil sein kann.

Artikel 3

Dieser Artikel definiert zunächst die Begriffe "Muttergesellschaft" und "Tochtergesellschaft". Selbstverständlich handelt es sich um eine spezifische Definition für die Zielsetzung dieser Direktive, d.h. zur ausschließlichen Anwendung der darin vorgesehenen Steuerbestimmungen, die in keiner Weise für gemeinsame Definitionen bindend ist, die im Handelsrecht insbesondere für die Konzernregelung aufzustellen sein werden.

Hierbei ergeben sich zwei Probleme:

- die Festlegung einer Mindestbeteiligung,
- der Zeitraum, in dem eine solche Beteiligung nicht veräußert werden darf.

Was den ersten Punkt betrifft so sind die gegenwärtigen Unterschiede zwischen den einzelnen Steuersystemen erheblich. Da Belgien den Grundsatz "non bis in idem" anwendet, gilt jede belgische Gesellschaft, die auch nur einen einzigen Anteil an einer anderen Gesellschaft besitzt, in steuerlicher Hinsicht als Muttergesellschaft. In Deutschland, Luxemburg und den Niederlanden hingegen ist eine Beteiligung von 25 % erforderlich, während Frankreich, wo mindestens eine Beteiligung von 10 % (außer in Sonderfällen) oder ein Kaufpreis von 10 Millionen FFrs vorgeschrieben ist, eine Mittelstellung einnimmt.

Über die Frage, ob die wirtschaftliche Doppelbesteuerung nur in Fällen einer wesentlichen Beteiligung vermieden werden muß, kann man geteilter Meinung sein:

- gegen diese Auffassung sprechen Kriterien steuerlicher Gleichbehandlung, nach denen die Beseitigung der Doppelbesteuerung erst von einer gewissen Schwelle ab fragwürdig wird;
- für diese Auffassung sprechen wirtschaftspolitische Gründe, denn die Konzerntration setzt per definitionem eine wesentliche Beteiligung voraus.

.../...

Die Kommission wollte zwischen diesen beiden Auffassungen keine Entscheidung treffen und nicht von einigen Staaten fordern, sich erheblich liberaler zu zeigen, von anderen hingegen, daß sie auf ihr besonders günstiges System verzichten. Sie schlägt lediglich vor, daß sich hinsichtlich der Beziehungen zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten die Steuervergünstigungsvorschriften wenigstens auf Beteiligungen von 20% und mehr erstrecken; die Kommission schließt jedoch liberalere Regelungen nicht aus. Diese Mindestbeteiligung wird jedoch nicht gefordert, wenn die Beteiligung das Ergebnis einer Einbringung von Unternehmensteilen ist. Ein solcher Vorgang verlöre nämlich zum großen Teil an Interesse, wenn die wirtschaftliche Doppelbesteuerung später nicht vermieden würde.

Der zweite Punkt, d.h. der Zeitraum, in dem die Beteiligung nicht veräußert werden darf, ist gegenwärtig ebenfalls je nach Staat unterschiedlich geregelt. Die Rechtsvorschriften mancher Staaten sind sehr elastisch, andere hingegen sind strenger, um zu vermeiden, daß das System der Steuervergünstigung durch eine rasche Wiederveräußerung der erworbenen oder gezeichneten Filialanteile zweckentfremdet wird. Aus diesem Grund schlägt die Kommission - ohne damit eine zwingende Vorschrift zu schaffen - vor, die Mitgliedstaaten zu ermächtigen, eine Gesellschaft, die normalerweise die erforderlichen Bedingungen erfüllt (rückwirkend) nicht mehr als Muttergesellschaft zu betrachten, wenn sie sich innerhalb von zwei Jahren nach dem Erwerb von ihrer Beteiligung trennt.

Schließlich werden in diesem Artikel noch die Begriffe "Einbringung von Unternehmensteilen" und "Wirtschaftszweig" definiert.

Artikel 4

Dieser Artikel enthält die wesentliche Bestimmung über die Steuerbefreiung von Dividenden bei der Muttergesellschaft, die diese von ihren Tochtergesellschaften erhalten hat.

Dieses Ziel ist bereits teilweise erreicht; mit dieser Bestimmung kann das System nunmehr auf die gesamte Gemeinschaft ausgedehnt werden.

.../...

Ferner wird in einigen Staaten die Steuerbefreiung nur in Höhe von 90 oder 95 % der ausgeschütteten Dividenden gewährt; die restlichen 5 oder 10 % gelten pauschal als bereits vom steuerpflichtigen Gewinn der Muttergesellschaft abgesetzte Verwaltungskosten der Beteiligung; aus diesem Grunde wird für diesen Anteil der Dividende keine Steuerbefreiung gewährt.

Die Kommission will nicht darüber entscheiden, ob es zweckmäßig ist, diesen Kosten und Ausgaben Rechnung zu tragen. Sie wünscht jedoch, daß diese, wenn sie pauschal in den steuerpflichtigen Gewinn einbezogen werden, 5 % der ausgeschütteten Dividenden nicht übersteigen.

Ferner muß die vorgeschlagene Steuerbefreiung auch bei Liquidation der Tochtergesellschaft gelten. Die Erfahrung zeigt nämlich, daß die übrigens im allgemeinen recht hohe Besteuerung der einer Muttergesellschaft bei der Liquidation einer Tochtergesellschaft zugeteilten Beträge ein Hindernis für diese Liquidation darstellen kann.

Artikel 5

Durch Absatz 1 dieses Artikels soll die Gewinnausschüttung einer Tochtergesellschaft an die Muttergesellschaft von dem Quellenabzug befreit werden, sofern die in Artikel 3 vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind.

Allerdings ist dabei die besondere Lage in Deutschland zu berücksichtigen. In Deutschland wird die Körperschaftsteuer mit einem Satz von 51 % auf den nicht ausgeschütteten Gewinn und von 15 % (effektiver Satz 23,44 %) auf den ausgeschütteten Gewinn erhoben. Die in Deutschland bereits durchgeführte Befreiung vom Quellenabzug bei der Tochtergesellschaft, d.h. wenn Tochter und Mutter deutsche Gesellschaften sind, wird durch die Erhebung einer Nachsteuer von 36 % auf die von der Muttergesellschaft nicht ausgeschütteten Dividenden ausgeglichen, damit diese insgesamt mit einem Satz von 51 % besteuert werden, wie er für nicht ausgeschüttete Gewinne gilt.

Da es eine solche Nachsteuer im Ausland nicht gibt, würden die Muttergesellschaften anderer Staaten, die Tochterunternehmen in Deutschland haben, begünstigt, wenn die von diesen Tochtergesellschaften erhaltenen Gewinne der Rücklage zugeführt werden; würde dieses System nicht korrigiert, so wäre das für die deutschen Gesellschaften ein Anreiz, Tochterunternehmen ausländischer Gesellschaften zu werden. Deutschland hat sich gegen diese Gefahr dadurch geschützt, daß man in diesen Fällen, selbst in den bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen, im allgemeinen einen Abzug von 25 % vorsieht.

Dieser Abzug in Höhe von 25 % ist berechtigt, wenn die vom Tochterunternehmen empfangene Dividende von der Muttergesellschaft nicht sofort wieder ausgeschüttet wird; im umgekehrten Falle ist sie jedoch nicht mehr gerechtfertigt, da man dann keine Nachsteuer erhoben hätte, wenn die Mutter eine deutsche Gesellschaft gewesen wäre. Dieser Abzug, der in Deutschland in diesem Fall gegenwärtig erhoben wird, muß somit beseitigt werden, damit das deutsche System des doppelten Steuersatzes voll wirksam werden kann. Die Verwirklichung dieses Zieles setzt nämlich voraus, daß eine ausländische Muttergesellschaft ebenso behandelt wird wie eine inländische.

Der zweite und der dritte Absatz dieses Artikels bezwecken die Lösung dieses Problems in der Weise, daß eine echte Steuerneutralität geschaffen wird. Diese Bestimmungen ermöglichen es den Staaten, die einen doppelten Körperschaftsteuersatz haben, einen Quellenabzug vorzunehmen, wenn eine einheimische Tochtergesellschaft Dividenden an ihre ausländische Mutter ausschüttet, wobei der Abzug erstattet wird, wenn diese Beträge von der Mutter unverzüglich weiter ausgeschüttet werden. Um andererseits eine Erhebung des Quellenabzugs in Fällen zu vermeiden, in denen er nicht ganz gerechtfertigt wäre, enthält der Textvorschlag eine dreifache Einschränkung:

- Der Quellenabzug kann nur dann vorgenommen werden, wenn der Satz für ausgeschüttete Gewinne mindestens um 10 Punkte unter dem für nicht ausgeschüttete Gewinne liegt;

- der Satz dieses Quellenabzugs darf nicht höher sein als der punktmäßige Unterschied zwischen den beiden Kapitalertragsteuern;
- dieser Satz darf 25 % nicht überschreiten.

Schließlich wird vorgeschlagen, den Gesellschaften zu gestatten, die Gewinne, die sie ausschütten, zunächst als von ihren Tochterunternehmen empfangene Dividenden zu betrachten, die bereits einem solchen Quellenabzug unterlegen haben.

Artikel 6

Dieser Artikel verbietet den Staaten, einen Quellenabzug auf Dividenden vorzunehmen, die aus dem Ausland stammen und an eine ihrer Gesellschaften ausgeschüttet werden, wie es gegenwärtig in einigen Staaten gehandhabt wird. Ohne dieses Verbot dürfte die für das Tochterunternehmen vorgeschlagene Befreiung vom Quellenabzug sinnlos sein. Andererseits haben diese Staaten dann die Möglichkeit, einen Quellenabzug bei der Wiederausschüttung der Dividenden durch die Muttergesellschaft vorzunehmen.

Artikel 7

Dieser Artikel sieht für Gesellschaften mit Beteiligungen von mindestens 50 % die Möglichkeit, später für das System des konsolidierten Gewinns zu optieren.

Um Mißbrauch zu verhindern, wird vorgeschlagen, daß dieses System obligatorisch für sämtliche Töchter einer Gesellschaft innerhalb der EWG und mindestens 5 Jahre lang Anwendung finden soll. Ohne diese zweifache Einschränkung könnten bestimmte Gesellschaften versucht sein, die Anwendung des Systems entweder auf einen sehr kurzen Zeitraum, in dem ihre Tochterunternehmen mit Verlust arbeiten, oder allein auf ihre mit Verlust arbeitenden Töchter zu begrenzen.

.../...

Es wird jedoch außerdem vorgeschlagen, daß dieses System auf Antrag der betreffenden Gesellschaft während eines Zeitraums von mindestens fünf Jahren auch auf Tochtergesellschaften außerhalb der Gemeinschaft Anwendung finden kann. In diesem Falle wird den Gesellschaften jedoch die Möglichkeit gegeben, den Geltungsbereich des Systems auf ein oder mehrere Länder zu beschränken. Diese Beschränkung widerspricht anscheinend dem Bestreben nach Verhinderung des erwähnten Mißbrauchs. In diesem Falle dürfte es jedoch nützlich sein, ein solches - in Wirklichkeit nur begrenztes - Risiko einzugehen, um auf diese Weise einen Anreiz für die Investitionen von Gesellschaften der Mitgliedstaaten außerhalb der Gemeinschaft und namentlich in den assoziierten Staaten oder Entwicklungsländern zu schaffen.

Die Ansarbeitung eines solchen Systems erfordert jedoch eingehende technische Untersuchungen. Der Artikel sieht daher vor, daß der Zeitpunkt des Inkrafttretens und die Durchführungsbestimmungen dieser Regelung später auf Vorschlag der Kommission festgesetzt werden. Bis dahin können Staaten, die wie Frankreich ein solches System in ihrem Recht bereits kennen, es entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften weiter anwenden.

Artikel 8

Es wird vorgeschlagen, daß die gemeinsame Regelung spätestens am 1. Januar 1971 in Kraft treten soll. Dieser verhältnismäßig nahe Zeitpunkt wurde wegen der Dringlichkeit des zu lösenden Problems gewählt. Er läßt jedoch den Mitgliedstaaten genug Zeit, um die erforderlichen Änderungen an ihren Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorzunehmen.

VORSCHLAG EINER RICHTLINIE DES RATES

über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften
verschiedener Mitgliedstaaten

(dem Rat von der Kommission vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments

und in Erwägung nachstehender Gründe:

Zusammenschlüsse von Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten müssen ohne besondere Beschränkungen, Benachteiligungen oder Verfälschungen durch steuerliche Vorschriften der Mitgliedstaaten ermöglicht werden, um binnenmarktähnliche Verhältnisse in der Gemeinschaft zu schaffen und damit die Errichtung und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes zu gewährleisten. Derartige Zusammenschlüsse sind unbedenklich, soweit wirksamer Wettbewerb und damit die Betätigungs- und Wahlfreiheit der Lieferanten, Abnehmer und Verbraucher bestehen bleiben; dieser Aspekt wird durch die Wettbewerbsregeln der Verträge von Rom und Paris geregelt. Innerhalb dieses Rahmens müssen wettbewerbsneutrale steuerliche Regelungen für Zusammenschlüsse von Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten geschaffen werden, um die Anpassung von Unternehmen an die Erfordernisse des Gemeinsamen Marktes, um eine Erhöhung der Produktivität und um eine Stärkung der Kraft der Unternehmen im internationalen Wettbewerb zu ermöglichen.

Derartige Zusammenschlüsse können sich durch die Übernahme von Beteiligungen vollziehen, die zur Schaffung von aus Mutter- und Tochtergesellschaften bestehenden Unternehmensgruppen führt.

Die für die Beziehungen zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten geltenden Steuerbestimmungen weisen von einem Staat zum anderen erhebliche Unterschiede auf und bringen schwerwiegende Nachteile mit sich, die durch die Schaffung eines gemeinsamen Systems beseitigt werden sollten, um diese Zusammenschlüsse von Gesellschaften nicht zu verhindern.

Durch das gemeinsame Steuersystem muß in erster Linie vermieden werden, daß ein von einer Tochtergesellschaft erzielter und bei ihr bereits versteuerter Gewinn bei der Muttergesellschaft der Körperschaftsteuer unterliegt.

.../...

Übrigens sollten zur Sicherung der steuerlichen Neutralität von der Tochtergesellschaft an die Muttergesellschaft ausgeschüttete Gewinne außer in Sonderfällen vom Quellenabzug befreit werden.

Das System des konsolidierten Gewinns erlaubt den Gesellschaften insbesondere bei der Errechnung ihres steuerpflichtigen Gewinns die Verluste ihrer Tochtergesellschaften zu berücksichtigen; daher sollte den Gesellschaften die Möglichkeit gegeben werden, für alle ihre in der Gemeinschaft gelegenen Tochtergesellschaften dieses System zu wählen.

Um die Investitionstätigkeit außerhalb der Gemeinschaft zu fördern, insbesondere in den assoziierten Ländern und in den Entwicklungsländern, muß das System des konsolidierten Gewinns auch auf Antrag der Gesellschaften auf ihre in den Drittländern oder nur in bestimmten unter ihnen gelegenen Tochtergesellschaften anwendbar sein.

Die Einzelheiten der Durchführung und der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Systems können gegenwärtig nicht festgelegt werden und sollten deshalb später auf Grundlage der Vorschläge der Kommission bestimmt werden.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Jeder Mitgliedstaat wendet die Bestimmungen dieser Richtlinie an

- auf Gewinne, die der Gesetzgebung eines Staates unterliegenden Muttergesellschaften von Tochtergesellschaften zufließen, die der Gesetzgebung eines anderen Landes unterliegen;
- auf Gewinne, die von seiner Gesetzgebung unterliegenden Tochtergesellschaften an Muttergesellschaften ausgeschüttet werden, die der Gesetzgebung anderer Mitgliedstaaten unterliegen.

Artikel 2

Diese Richtlinie gilt für Gesellschaften belgischen, deutschen, französischen, italienischen, luxemburgischen und niederländischen Rechts, die eine der nachstehenden Steuern

- Impôt des sociétés in Belgien,
 - Körperschaftsteuer in Deutschland,
 - Impôt sur les sociétés in Frankreich,
 - Imposta sulle società in Italien,
 - Impôt sur le revenu des collectivités in Luxemburg,
 - Vennootschapsbelasting in den Niederlanden,
- oder irgendeiner Steuer unterliegen, die eine dieser Steuern ersetzt.

Artikel 3

1. In Anwendung dieser Richtlinie

a) gilt als Muttergesellschaft zumindest:

- jede der Gesetzgebung eines Mitgliedstaates unterliegende Gesellschaft, die einen Anteil von wenigstens 20 % am Gesellschaftskapital einer der Gesetzgebung eines anderen Mitgliedstaates unterliegenden Gesellschaft besitzt;
- jede der Gesetzgebung eines Mitgliedstaates unterliegende Gesellschaft, die auf Grund der Einbringung von Unternehmensteilen, gleich welchem Umfangs, einen Anteil am Gesellschaftskapital eines der Gesetzgebung eines anderen Mitgliedstaates unterliegenden Unternehmens besitzt;

b) ist zu verstehen unter

- Tochtergesellschaft die Gesellschaft, an deren Gesellschaftskapital ein anderes Unternehmen den in Absatz a) genannten Anteil besitzt;
- die "Einbringung von Unternehmensteilen" der Vorgang, durch den eine Gesellschaft ohne aufgelöst zu werden die Gesamtheit ihres Aktivvermögens oder einen oder mehrere Teilbetriebe in eine oder mehrere bereits bestehende oder neue Gesellschaften gegen Ausgabe von Anteilen am Gesellschaftskapital der übernehmenden Gesellschaften einbringt;
- der "Teilbetrieb" die Gesamtheit der in einem Unternehmensteil einer Gesellschaft investierten Wirtschaftsgüter, die in technischer Hinsicht einen selbständigen Betrieb, d.h. eine aus eigenen Mitteln funktionsfähige Einheit darstellen.

.../...

2. Jedem Staat ist es jedoch freigestellt, die Bestimmungen dieser Richtlinie nicht auf seiner Gesetzgebung unterliegende Gesellschaften anzuwenden, die nicht während mindestens zwei Jahren im Besitz einer Beteiligung bleiben, auf Grund deren sie als Muttergesellschaft gelten.

Artikel 4

Die ausgeschütteten Gewinne, die eine Muttergesellschaft aus ihrer Beteiligung an ihrer Tochtergesellschaft erhält, werden selbst bei deren Liquidierung nicht ihrem steuerpflichtigen Gewinn zugerechnet.

Jeder Mitgliedstaat kann jedoch bestimmen, daß eine seiner Rechtshoheit unterstehende Muttergesellschaft bis zu 5 % dieser Gewinne in ihren steuerpflichtigen Gewinn einbezieht.

Artikel 5

1. Die von einem Tochterunternehmen an seine Muttergesellschaft ausgeschütteten Gewinne sind, zumindest wenn diese einen Anteil am Gesellschaftskapital der Tochtergesellschaft von wenigstens 20 % besitzt oder wenn die Beteiligung in der Einbringung von Unternehmensteilen besteht, von dem Quellenabzug befreit, insbesondere von folgenden Steuern:

- précompte mobilier in Belgien,
- Kapitalertragsteuer in Deutschland,
- retenue à la source in Frankreich,
- ritenuta alla fonte in Italien,
- retenue d'impôt in Luxemburg,
- dividendbelasting in den Niederlanden.

2. In Abweichung zu den Bestimmungen von Absatz 1. kann jeder Mitgliedstaat, in dem der Körperschaftsteuersatz für ausgeschüttete Gewinne unter dem für die Besteuerung nicht ausgeschütteter Gewinne geltenden Satz liegt, die Gewinne, die ein seiner Rechtshoheit unterstelltes Tochterunternehmen an seine Muttergesellschaft ausschüttet, einem Quellenabzug unterwerfen, sofern:

- a) der Steuersatz für ausgeschüttete Gewinne um mindestens 10 Punkte unter dem für nicht ausgeschüttete Gewinne geltenden Satz liegt;
- b) der Quellenabzugssatz nicht höher als der punktmäßige Unterschied zwischen dem Steuersatz für ausgeschüttete Gewinne und dem für nicht ausgeschüttete Gewinne ist und jedenfalls 25 % der ausgeschütteten Gewinne nicht übersteigt.

3. Der Mitgliedstaat, der nach Maßgabe des Absatzes 2. einen Quellenabzug von den Gewinnen einer Tochtergesellschaft vorgenommen hat, muß den erhobenen Steuerbetrag der Muttergesellschaft erstatten, wenn diese die Gewinne für das gleiche Geschäftsjahr ausschüttet.

Diese Erstattung erfolgt in dem Verhältnis der von der Muttergesellschaft derart verteilten Gewinne; die Muttergesellschaft kann jedoch diese von ihrer Tochtergesellschaft empfangenen und bei dieser bereits einem Quellenabzug unterworfenen Gewinne mit Vorrang in den auszuschüttenden Gewinn einbeziehen.

Artikel 6

Der Mitgliedstaat, dessen Gesetzgebung die Muttergesellschaft unterliegt, kann keinen Quellenabzug auf Gewinne vornehmen, die diese Gesellschaft von ihrer Tochtergesellschaft empfängt.

Artikel 7

1. Jede der Gesetzgebung eines Mitgliedstaates unterliegende Muttergesellschaft, die eine Beteiligung von mindestens 50 % an einer der Gesetzgebung eines anderen Mitgliedstaates unterliegenden Gesellschaft besitzt, kann sich für den Zeitraum von wenigstens fünf Jahren für das Steuersystem des konsolidierten Gewinns entscheiden.
2. Das System des konsolidierten Gewinns gemäß Absatz 1 beinhaltet für den Mitgliedstaat, dessen Gesetzgebung die für dieses System optierende Muttergesellschaft unterliegt, folgendes:
 - a) in die Steuerveranlagung der Gewinne der Muttergesellschaften werden im Verhältnis ihrer Kapitalanteile aufgenommen:
 - das nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften berechnete Ergebnis aller der Rechtshoheit der Mitgliedstaaten unterstehenden Gesellschaften, an deren Kapital die Muttergesellschaft einen Anteil von mindestens 50 % besitzt;
 - auf Antrag der Muttergesellschaft die nach denselben Rechtsvorschriften berechneten Ergebnisse aller der Rechtshoheit anderer Staaten, Länder oder Territorien oder nur bestimmter unter ihnen unterstehenden Gesellschaften, an deren Kapital die Muttergesellschaft diesen Anteil besitzt;
 - b) der Betrag der innerstaatlichen Steuer auf die Gewinne der Muttergesellschaft wird vermindert, um die Tatsache zu berücksichtigen, daß die Gesellschaften, deren Gewinne in diese Steuerveranlagung aufgenommen werden, einer Steuer auf diese Gewinne unterliegen.
3. Der Rat legt einstimmig auf Vorschlag der Kommission später die Durchführungsbestimmungen für das System des konsolidierten Gewinns fest sowie den Zeitpunkt, an dem die Mitgliedstaaten dieses System in ihre Rechtsvorschriften aufzunehmen haben.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens bis zum 1. Januar 1971 nachzukommen, und unterrichten die Kommission unverzüglich hiervon.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten achten darauf, nach Bekanntgabe dieser Richtlinie die Kommission von allen Entwürfen einschlägiger Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, die sie zu erlassen beabsichtigen, so rechtzeitig zu unterrichten, daß die Kommission sich dazu äußern kann.

Artikel 10

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.